

BGer 8C 76/2021 vom 19. April 2021

Bundesgericht, 2021-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_76_2021

FR: TF 8C 76/2021 du 19 avril 2021

IT: TF 8C 76/2021 del 19 aprile 2021

Regeste

Unfallversicherung (Invalidenrente; Revision) | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 145 V 57 E. 4.2 S. 62 mit Hinweis).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie in Bestätigung des Einspracheentscheids vom 27. Mai 2020 eine revisionsweise Rentenerhöhung verneinte.

E. 2.2

Das kantonale Gericht legte die massgebenden Bestimmungen und Grundsätze über den Anspruch auf eine Rente der Unfallversicherung (Art. 18 Abs. 1 UVG) sowie über die Modalitäten der Rentenrevision (Art. 17 Abs. 1 ATSG ; BGE 141 V 9 E. 2.3 S. 10), insbesondere der dabei zu vergleichenden Zeitpunkte (BGE 134 V 131 E. 3 S. 132 f.; 133 V 108 E. 5.4 S. 114; in BGE 143 V 77 nicht, jedoch in SVR 2017 IV Nr. 51 S. 152 publ. E. 2.2 des Urteils 9C_297/2016), zutreffend dar. Richtig sind auch die Ausführungen zum Beweiswert bzw. zur Beweiswürdigung medizinischer Berichte und Gutachten (BGE 143 V 124 E. 2.2.2 S. 126 f.; 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3 S. 352 ff., je mit Hinweisen). Darauf wird verwiesen.

E. 3

Die Vorinstanz erachtete es nach einlässlicher Auseinandersetzung mit der medizinischen Aktenlage als erstellt, dass der Beschwerdeführer im zu beurteilenden Zeitraum keine gesundheitliche Verschlechterung mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit in Bezug auf seinen linken Fuss erlitten hat. Sie stellte auf das eigens dazu eingeholte orthopädische Gutachten des PD Dr. med. B. _____ vom 4. Dezember 2018 ab, dem sie volle Beweiskraft zuerkannte. Das kantonale Gericht zeigte insbesondere auf, dass der Gutachter

auf den Röntgenbildern keine Zunahme der Arthrose seit 2002 feststellen konnte und diese weiterhin als leicht bezeichnete. Zudem hielt es fest, angesichts der fehlenden Zunahme der Arthrose sei auch nicht davon auszugehen, dass sich der Bewegungsumfang seit 2005 relevant, mithin mit Auswirkung auf eine leidensangepasste Tätigkeit, verschlechtert habe, zumal sich die geltend gemachte Zunahme der Beschwerden gemäss Gutachten nicht objektivieren lasse.

E. 4

Was der Beschwerdeführer in weitgehender Wiederholung der bereits im Einspracheverfahren und vor dem kantonalen Gericht erhobenen Einwendungen dagegen vorbringen lässt, vermag nicht aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid bundesrechtswidrig sein soll.

E. 4.1

Die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung, wonach im massgebenden Vergleichszeitraum keine anspruchsrelevante Verschlechterung der unfallkausalen Beschwerden in Bezug auf den linken Fuss eingetreten sei, beruht auf einer nicht zu beanstandenden Prüfung und Würdigung der medizinischen Aktenlage.

E. 4.1.1

Das kantonale Gericht ging zu Recht davon aus, dass PD Dr. med. B. _____ die Frage einer relevanten Veränderung entgegen der erneuten Behauptung des Beschwerdeführers nicht nur seit 2013, sondern für den gesamten massgebenden Zeitraum beantwortet hatte. Es zeigte überzeugend auf, dass dem Gutachten vom 4. Dezember 2018 mit Blick auf die revisionsrechtlich ausschlaggebenden Fragestellungen schlüssige Antworten zu entnehmen sind, die auch zusammen mit den versicherungsinternen ärztlichen Beurteilungen vom 25. Februar 2016 und 31. März 2017 zu einer Verneinung einer relevanten Veränderung der Unfallfolgen am linken Fuss führen.

E. 4.1.2

Soweit der Beschwerdeführer wiederum eine in der kreisärztlichen Beurteilung vom 25. Februar 2016 erwähnte Verschlechterung der Sprunggelenkfunktion links geltend macht, ist mit der Vorinstanz darauf hinzuweisen, dass der Kreisarzt in diesem Bericht trotzdem festgestellt hatte, am Gesundheitszustand und an der Zumutbarkeit angepasster Tätigkeiten habe sich seit 2005 nichts Grundlegendes verändert.

E. 4.1.3

Schliesslich vermag der Beschwerdeführer auch mit dem erneut vorgetragenen Begehren, der Fall müsse auf der Basis des Gutachtens des PD Dr. med. B. _____ vom 17. Dezember 2013 erledigt werden, nicht durchzudringen. Dieses Gutachten wurde im Rahmen des invalidenversicherungsrechtlichen Verfahrens eingeholt. Wohl ging es auch dort um die Fussbeschwerden, doch verwies das Gutachten bezüglich Einschränkung der Arbeitsfähigkeit auf eine Schmerzverarbeitungsproblematik sowie auf eine mögliche psychosoziale Belastungssituation, wohingegen es die geltend gemachte Arbeitsunfähigkeit aus den klinischen Untersuchungsergebnissen als objektiv nicht erklärbar bezeichnete. Für die vorliegend streitige Frage einer relevanten Verschlechterung der unfallkausalen Beschwerden lässt sich daraus nichts ableiten. Insbesondere durfte das kantonale Gericht entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers auch diesbezüglich vom Fehlen von Indizien, die gegen die Zuverlässigkeit des im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholten

Gutachtens vom 4. Dezember 2018 sprechen, ausgehen (vgl. BGE 135 V 465 E. 4.4 S. 470; Urteil 8C_701/2020 vom 17. Februar 2021 E. 6.2).

E. 4.2

Bei dieser Ausgangslage konnte und kann in antizipierter Beweiswürdigung (BGE 144 V 361 E. 6.5 S. 368 f.) auf zusätzliche Abklärungen verzichtet werden. Eine Bundesrechtswidrigkeit, namentlich eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes, ist darin ebenso wenig zu sehen wie eine in medizinischer Hinsicht unrichtige Sachverhaltsfeststellung.

E. 4.3

Vermag der Beschwerdeführer zusammenfassend nicht aufzuzeigen, inwiefern die vorinstanzliche Verneinung einer massgebenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes bundesrechtswidrig sein soll, ist auch die daraus resultierende Verneinung einer revisionsweisen Rentenerhöhung nicht zu beanstanden. Damit hat es beim angefochtenen Entscheid sein Bewenden.

E. 5

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den angefochtenen Entscheid (Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG) - erledigt.

E. 6

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im bundesgerichtlichen Verfahren ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdeführer sind demnach die Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.